

II-4378 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 20. Dezember 1991
GZ.: 10.101/530-X/A/1a/91

1855/AB

1991 -12- 30

zu 1885/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1885/J betreffend rechtswidriger Inangriffnahme des Baus der Ennstal-Bundesstraße B 146, welche die Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen am 7. November 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Werden Sie in Entsprechung der Gesetze und Ihrer bisherigen Zusagen dem Landeshauptmann der Steiermark sofort die "Dienstansweisung" (BGBl. Nr. 131/1963) erteilen, die Baumaßnahmen betreffend die Ennstal Bundesstraße B 146 umgehend einzustellen?

Warum haben Sie nicht schon bisher angesichts des klaren Gesetzesbruchs einen solchen Baustopp angeordnet?

Antwort:

Vier Grundeigentümer haben beim Verfassungsgerichtshof eine Individualbeschwerde gemäß Art. 139 (1) Bundesverfassungsgesetz gegen

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

die Trassenverordnung BGBl. Nr. 599/90 eingebracht. Da den Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, stellen sie auch kein rechtliches Hindernis gegen den Straßenbau dar. Derzeit ist nur die sogenannte Sallabergbrücke bei Projektskilometer 55,984 in Bau. Für diese Baumaßnahme ist keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, da durch das Bauwerk nur die sogenannte Sallabergstraße und kein Wasserlauf überbrückt wird. Weiters berührt der Bau der Sallabergbrücke nicht die durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 8.1.1987 geschützten Landschaftsteile.

Aus diesen Gründen besteht keine Veranlassung, dem Landeshauptmann von Steiermark eine Dienstanweisung zu erteilen.

